



WaldAargau

Verband der Waldeigentümer

Informationsbulletin 04/2024

Muri, Dezember 2024

Aargauer Wertholzsubmission Dezember 2024

Auch in diesem Dezember konnte erfolgreich eine Aargauer Wertholzsubmission durchgeführt werden.

Es wurden insgesamt auf den vier Lagerplätzen Rheinfelden, Riniken, Siggenberg und Wohlen 865 m³ Holz angeboten.

Aufgrund der eher warmen und feuchten Witterung im Spätherbst, war in vielen Gebieten die Holzernte noch nicht weit fortgeschritten. Dies widerspiegelt sich in der eher niedrigen Holzmenge die Angeboten werden konnte.

Erfreulich ist, dass der durchschnittliche Erlös über alle Sortimente mit 422.83 Fr./m³ wiederum höher ausfällt als bei der letzten Submission.

Ein Überblick über die wichtigsten vertretenen Baumarten:

Baumart	Angebotene Menge	Ø-Preis
Esche	174 m ³	254.54 Fr./m ³
Eiche	145 m ³	621.30 Fr./m ³
Lärche	171 m ³	716.17 Fr./m ³
Douglasie	6 m ³	266.57 Fr./m ³
Fichte	105 m ³	386.40 Fr./m ³
Tanne	29 m ³	235.65 Fr./m ³
Bergahorn	14 m ³	193.87 Fr./m ³
Nussbaum	10 m ³	470.91 Fr./m ³

Der höchste Preis an der Wertholzsubmission vom Dezember 2024, erzielte eine Lärche auf dem Lagerplatz von Wohlen. Mit einem Stammvolumen von 6.33 m³ zu einem Verkaufspreis von 6154.94 Fr./m³ und somit einem Gesamterlös von Fr. 10'495.10.

Auch im März 2025 findet wie gewohnt eine Wertholzsubmission statt. Diese findet voraussichtlich auf allen fünf Lagerplätzen im Aargau und wiederum in Buchrain (Kt. Luzern) und Bubendorf (Kt. Baselland) statt.

Wir bedanken uns bei den zahlreichen Lieferanten und der treuen Käuferschaft und hoffen auf eine rege Teilnahme an der Submission im März 2025.

Mehr Informationen finden Sie unter:

Wertholzverkauf WaldAargau



WaldholzAargau

Holzvermarktung

Der Schutzwald im neuen Aargauer Waldgesetz

Per 1. November 2024 trat das neue Aargauer Waldgesetz in Kraft und in der Folge auch die überarbeitete Verordnung dazu und das Dekret zum Waldgesetz. Neu darin geregelt ist der Schutzwald.

Die wichtigsten Anpassungen für den Bereich Schutzwald sind:

Waldgesetz

§ 2 Grundsätze

3 Besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen werden durch die Nutzniessenden oder die Verursachenden abgegolten.

3^{bis} Im Schutzwald beteiligen sich die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibenden nach Massgabe ihres jeweiligen Sondervorteils mit maximal 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege gemäss Art. 20 Abs. 5 WaG. *

Link Waldgesetz des Kantons Aargau

Verordnung zum Waldgesetz

§ 28 Holzschlagbewilligungen

5 Für kleinflächiges Waldeigentum bis zu 20 Hektaren gelten folgende Erleichterungen:

- Das Anzeichnen der Bäume durch die zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster gilt als Bewilligung. Soweit einem Holzschlagbegehren nicht voll entsprochen werden kann, entscheidet das Kreisforstamt.
- Für Holzschläge bis zu 10 m³ Gesamtvolumen pro Jahr sind keine Bewilligung und Anzeichnung erforderlich;

ausgenommen sind Holzschläge in Naturschutzgebieten von nationaler oder kantonaler Bedeutung sowie im Schutzwald.

§ 29a * Schutzwaldpflege

1 Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt schliesst mit den betriebsplanpflichtigen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern oder deren Forstbetriebe Vereinbarungen zur Sicherstellung der Schutzfunktion des Schutzwalds ab. Die Dauer der Vereinbarungen richtet sich in der Regel nach den Programmvereinbarungen mit dem Bund.

2 Erfordert es die Sicherstellung der Schutzfunktion des Schutzwalds, verpflichtet die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zu einer minimalen Schutzwaldpflege. Diese beschränkt sich auf die Erhaltung der Schutzfunktion und die nachhaltige Sicherung der Bestandesstabilität.

3 Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erhebt jährlich von den Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibenden die Nutzniessendenbeiträge für die Schutzwaldpflege.

[Link Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau](#)

Dekret zum Waldgesetz

§ 5 Beiträge an die Wald- und Schutzwaldpflege *

1 Die Beiträge an die im Interesse der nachhaltigen Waldentwicklung notwendige Pflege im Jungwald decken unter Einschluss allfälliger Bundesbeiträge und nach Abzug allfälliger Erlöse maximal 70 % der Kosten. *

1^{bis} Die Beiträge an Pflegemassnahmen zu Gunsten des Schutzwalds decken unter Einschluss allfälliger Bundes- und Nutzniessendenbeiträge und nach Abzug allfälliger Erlöse maximal 100 % der Kosten. *

2 Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

§ 6 *

...

§ 6a * Beiträge der Gemeinden

1 Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den Beiträgen für Pflegemassnahmen zu Gunsten des Schutzwalds mit maximal 20 % der Kosten.

[Link Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau](#)

Tage des Schweizer Holzes 2025

Im Herbst 2025 organisiert das Label Schweizer Holz eine nationale Veranstaltung: Die Tage des Schweizer Holzes 2025.

Am Freitag, 12. und Samstag, 13. September 2025 öffnen die Betriebe der Holzkette ihre Türen und zeigen, wozu Holz fähig ist. Mindestens 3 Betriebe aus verschiedenen Bereichen der Holzkette bilden zusammen eine Gruppe und führen eine gemeinsame Veranstaltung durch.

Möchten Sie als Forst- oder Holzverarbeitender Betrieb daran teilnehmen, dann melden Sie sich bei Lignum Schweiz unter [Tage des Schweizer Holzes](#) oder bei der Regionalgruppe [PRO HOLZ AARGAU](#).



Neue Sachbearbeiterin Wald-Aargau

WaldAargau freut sich Ihnen Janine Meier vorzustellen, welche neu die Position als Sachbearbeiterin Administration auf der Geschäftsstelle ausüben wird. Janine Meier (39) bringt langjährige Erfahrungen in den Bereichen Administration und Kundenbetreuung mit und ist nebenbei als Selbstständige Therapeutin tätig. Sie lebt mit ihrer Familie in Boswil und freut sich neue Dinge über den Wald und die Menschen die darin arbeiten zu lernen.



WaldAargau wünscht allen schöne Festtage und einen guten Rutsch ins 2025!

